



Num LXXIV.

Verordnung wegen der fremden Bettler und Landstreicher,
von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Ebler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hierdurch Unsern sämtlichen Unterthanen, wie auch sonst jedermänniglich zu wissen, daß, ob zwar sowol von Unsern löblichen Vorfahren gottseeligen Gedächtniß, als auch von Uns selber bereits mehrmalen die wiederholte scharfe Edictal-Verordnungen ergangen und publiciret worden, daß fremde Bettler, Vagabunden, Paskjuden und anderes herrenloses und verdächtiges Raub- und Diebesgesindel, insbesondere aber die dem Publico, höchstschädliche Zigeuner, in Unserer Grafschaft nicht geduldet werden sollen, Wir jedoch zu Unserm äussersten Misvergnügen wahrnehmen müssen, welchergestalten dergleichen schädliches Gesindel, sich eine Zeitlang hin und wieder in Unsern Landen wiederum eingeschlichen und nebst öffentlicher Vergewaltigung und Plünderung geringer Dittschaften verschiedene nächtliche Einbrüche und beträchtliche Diebstähle, wobei sie Unsere Unterthanen mit Binden, Fesseln und Schlagen erbärmlich mißhandelt, ausgeübet haben.

Allermassen Wir nun diesem so schäd- als gefährlichem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet, vielmehr Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet haben, Unsern lieben Unterthanen von solchem gefährlichen Zigeuner-Raub- und Diebesvolk auf alle möglichste Weise nicht nur in ihren Häusern Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, sondern auch die allgemeine Ruhe und Sicherheit, inmaßen noch jüngsthin dieserhalb von Crais- Directorii wegen unterm 27 Sept. nup. ein Ausschreiben ergangen, herzustellen, anmit auf
Un.

Unsere vorherige dieserwegen publicirte Pönal-Edicta und deren genaue Befolgung, nicht allein alles Ernstes zu halten, sondern auch solche zu schärfen gesonnen sind: So haben Wir hierdurch diejenige Zigeuner und sonstiges verdächtiges Diebesgesindel, so sich annoch in Unserer Grafschaft in denen Waldungen auf den Gränzen befinden möchten, nochmalen verwarnen wollen, daß sie sich alsobald aus Unserm Lande und Grenzen begeben, auch sich fübrihin derselben gänzlich enthalten, oder im widrigen gewärtigen sollen, daß sie in dem Betretungsfal sogleich eingebracht, fort mit Staupenschlag und andern empfindlichen Leibesstrafen gefänglich, auch nach Befinden am Leben und mit dem Galgen abgestrafet werden sollen.

Wir befehlen demnach Unseren Drossen und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, wie auch männiglich, welche in Unserm Namen zu gebieten haben, gnädigst und ernstnachdrücklichst, auf denen Gränzen und Pässen weniger nicht als auch an denen Thoren fleißige Aufsicht zu halten und vorsorglich zu veranstalten, damit dergleichen verdächtige Wagabunden, Zigeuner und anderes herrnloses Gesindel nicht eingelassen, sondern sogleich ab- und zurückgewiesen werde. Und wo sie sich etwa bei der Nacht heimlich und unvermerkt einschleichen möchten, solche sobald gefänglich einzuziehen, und durch hinlänglich bewahrte Mannschaft an Unser peinliches Gericht zur Bestrafung abliefern zu lassen. Zu welchem Ende dann auch, und zumalen bei gegenwärtigen gefährlichen Zeiten, besondere Nachtwächter in jedem Orte beständig anzuordnen sind, damit bei ferneren von einer so frechen Diebesrotte etwa zu unternehmenden Einbrüchen, und deren Widersezung, von sothanen Wächtern alsobald durch Rührung der Glocken Lärm gemacht, oder sonst die nöthige Hülfe aufgeboten werden möge; maßen dann in solchem Fal Unsere Unterthanen gehalten seyn sollen, auf jedesmaliges Erfordern sich ungesäumt aufzumachen, um die Diebe und Räuber vertreiben und bezwingen zu helfen, somit den Nothgedrungenen außer Gefahr zu versetzen; wobei dann auch Unsern

fern Unterthanen erlaubt seyn sol, in solchem Fal denen Dieben sich mit Gewalt zu widersehen, und dazu alle nöthige Mittel an die Hand zu nehmen, auch sogar Feuer auf sie zu geben.

Und weisen auch die Erfahrung belehret, von denen Beamten nicht weniger die beschwerende Berichte eingegangen, daß die Baurichter und andere Unterbediente, mit Bestellung der Nachtwächter, als auch die bestellte Wächter selber im Herumgehen, sich sehr nachlässig zeigten, so, daß diese letztere vor 12 Uhr in der Nacht, da die meistens Einbrüche zu geschehen pflegen, nicht mehr auf der Straße sind, und überhaupt, in Beobachtung Unserer Edicten, ihren schuldigen Pflichten gemäß nicht gehörig nachkommen, sondern wol gar dergleichen Zigeuner und anderes Raub- und Diebesgesindel, anstat solches bei denen Beamten in Zeiten anzugeben, connivendo verschweigen, so befehlen Wir denenselben insbesondere auf das ernstnachdrücklichste, sich durch ihre pflichtswidrige Nachlässigkeit nichts zu Schulden kommen zu lassen, so lieb ihnen und einem jeden insbesondere seyn mag, Unsere höchste Ungnade, Diensterlassung und andere empfindliche Leibesstrafe zu vermeiden. Wornach sich jedermanniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 November 1763.

